

SING- _____
_____ KONVENT _____
FREIAMT _____

STATUTEN

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Singkonvent Freiamt“ besteht ein Verein mit Sitz in Muri.

2. Zweck

Der Singkonvent Freiamt pflegt die geistliche Chormusik und führt alljährlich über das Wochenende des Eidgenössischen Bettags in der Klosterkirche Muri ein bis zwei Chorkonzerte mit Orchesterbegleitung durch. Nach Möglichkeit und Bedarf können weitere Konzerte veranstaltet werden.

3. Mittel

Die Mittel bestehen in den Einnahmen aus den Chorkonzerten, Sponsorenbeiträgen und allfälligen freiwilligen Beiträgen.

Die Mitglieder, die beim jeweiligen Bettagskonzert mitwirken, haben einen Mitgliederbeitrag von mindestens 50 Franken zu leisten. Dieser Beitrag soll vollumfänglich in die Konzertkasse fließen. In begründeten Fällen kann der Vorstand diesen Beitrag ermässigen oder erlassen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

5. Mitglieder

Sängerinnen und Sänger, welche die Bettagskonzerte mitgestalten, sind Mitglieder des Singkonvent Freiamt.

- Sie verpflichten sich, die Chorproben regelmässig zu besuchen und die Kosten für das persönliche Notenmaterial zu übernehmen.
- Sie haben die Gelegenheit, beim chorinternen Vorverkauf Eintrittskarten für die Konzerte zu kaufen. Andere Vorteile können nicht gewährt werden.
- Wer während mehr als fünf Jahren nicht mehr mitgesungen hat, verliert die Mitgliedschaft und wird zu den Proben für die Bettagskonzerte nicht mehr eingeladen.

6. Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen zum Voraus zur Mitgliederversammlung ein; beispielsweise als Ankündigung im Probenplan.

An der Mitgliederversammlung wird eine Präsenzliste geführt.

a) Ordentliche Mitgliederversammlung:

- Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- Sie nimmt die Jahresrechnung ab.
- Sie erteilt dem Vorstand Décharge.
- Sie beschliesst allfällige Änderungen der Statuten.

b) Ausserordentliche Mitgliederversammlung:

- Auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist befugt, über sämtliche Traktanden rechtsgültig zu beschliessen. Bei Beschlussfassungen zählt das relative Mehr.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die nicht zwingend Vereinsmitglieder nach Artikel 5 sein müssen. Er arbeitet ehrenamtlich. Er konstituiert sich selbst.

Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Er/Sie führt mit dem Aktuar / der Aktuarin oder mit dem Kassier / der Kassierin die rechtsverbindliche Unterschrift.

Aufgaben/Kompetenzen:

- Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
- Er lädt die Mitglieder mindestens alle zwei Jahre zur Mitgliederversammlung ein.
- Er stellt den musikalischen Leiter / die musikalische Leiterin ein und setzt dessen/deren Besoldung fest.
- Er bestimmt auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin das Konzertprogramm.
- Er erstellt den Probenplan und lädt die Mitglieder zu den Proben ein.
- Er sichert die Finanzierung der Konzerte.
- Er erstellt jährlich Budget und Abrechnung über die Konzerte.
- Er organisiert die Konzerte gemäss separatem Pflichtenheft.

8. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisor/innen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüft die Konzertabrechnung sowie die Jahresrechnung und legt einen Bericht vor.

9. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen und nicht das einzelne Mitglied.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vermögen des Singkonvent Freiamt, das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten übrig bleibt, muss einer Institution mit kultureller Zielsetzung übergeben werden.

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 15.06.2015 abgeändert und beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 23.06.1997 und vom 20.06.05 und treten ab sofort in Kraft.

Muri/Wohlen, 15.06.2015

Für den Singkonvent Freiamt

Präsident:



Daniel Güntert

Aktuarin:



Claudia Fricker